



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

54. Jahrgang

09.06.2015

Nr. 20

1. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 186 - Bochumer Straße -, 2. Änderung - Stadtteilzentrum Süd - der Stadt Recklinghausen
2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 „Hestermannweg“ der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ der Stadt Recklinghausen
4. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ der Stadt Recklinghausen
5. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 20.05.2015 an Herrn Zivorad Baricic
6. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.05.2015 an Herrn Sandeep Singh
7. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 03.06.2015 an Herrn Carsten Freitag

**Öffentliche Bekanntmachung
der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan Nr. 186 - Bochumer Straße -,
2. Änderung - Stadtteilzentrum Süd - der Stadt Recklinghausen**

1. Zuständigkeit und Gegenstand der Bekanntmachung

gem. §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, Ratsbeschluss vom 29. September 2014

Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

In seiner Sitzung am 18. Mai 2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße - 2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd -, in der Form eines vierwöchigen Aushangs der Planunterlagen beschlossen.

2. Verfahren vor der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen am 18.05.2015 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

In die Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses ist das Datum der Beschlussfassung eingesetzt worden.

Der Wortlaut stimmt mit dem Beschluss überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Der Bürgermeister unterzeichnet die der Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße -, 2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd - beigefügte Bekanntmachungsanordnung.

3. Form und Inhalt der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), §§ 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012)

Der Beschluss und die Bekanntmachungsanordnung sind in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen zu vollziehen. Ein Hinweis auf die entsprechende Ausgabe des Amtsblattes erfolgt in den Tageszeitungen gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen.

4. Vollzug der Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Als Nachweis des Vollzugs der Bekanntmachung sind ein Exemplar des entsprechenden Amtsblattes und die Ausschnitte aus den Tageszeitungen, in welchen auf die Bekanntmachung hingewiesen wird, zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 (3) BekanntmVO und der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung über den Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan an den FB 61/2 zu senden und dort zu verwahren.

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan Nr. 186 - Bochumer Straße -
in der 2. Änderung - Stadtteilzentrum Süd -**

für einen Bereich beidseits der Bochumer Straße zwischen der Grullbadstraße im Norden und der Elisabethstraße im Süden, sowie zwischen Röntgenstraße, Sauerbruchstraße, Körnerplatz und Tannenstraße im Westen und Rheinstraße, Forellstraße, Emgasse, Weichsel-, Spichern- und Sedanstraße im Osten, im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208 und § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, Ratsbeschluss vom 29. September 2014, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße -, 2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd - gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form eines 4-wöchigen Aushanges im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist der beigehefteten Karte zu entnehmen.

Hinweise zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße – in der 2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd -, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Kohlhaas, Raum 01, Tel. 02361 / 50-2390, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

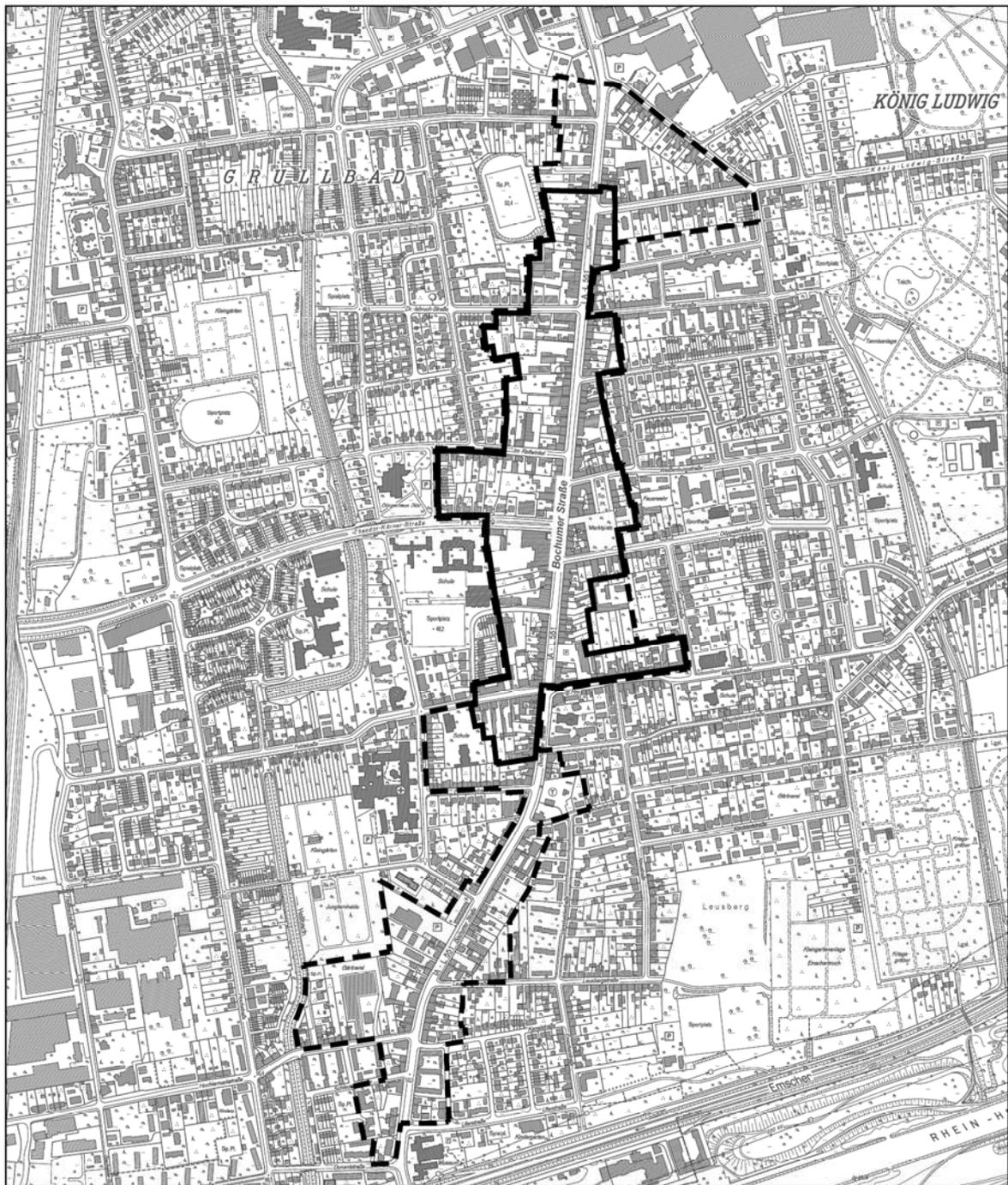
Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße -, 2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd -, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 186 – Bochumer Straße -,
2. Änderung – Stadtteilzentrum Süd -,
der Stadt Recklinghausen**



- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 186 - Bochumer Straße
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung - Stadtteilzentrum Süd

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 249
„Hestermannweg“ der Stadt Recklinghausen**

1. Zuständigkeit und Gegenstand der Bekanntmachung

gem. §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und §§ 6, 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014

Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

In seiner Sitzung am 18.05.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 Hestermannweg beschlossen.

2. Verfahren vor der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012)

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen am 18.05.2015 beschlossene Durchführung der öffentlichen Auslegung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

In die Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen ist das Datum des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung eingesetzt worden.

Der Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Der Bürgermeister unterzeichnet die der Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 Hestermannweg beigefügte Bekanntmachungsanordnung.

3. Form und Inhalt der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), §§ 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung ist in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen zu vollziehen. Ein Hinweis auf die entsprechende Ausgabe des Amtsblattes erfolgt in den Tageszeitungen gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen.

4. Vollzug der Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Als Nachweis des Vollzugs der Bekanntmachung sind ein Exemplar des entsprechenden Amtsblattes und die Ausschnitte aus den Tageszeitungen, in welchen auf die Bekanntmachung hingewiesen wird, zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 (3) BekanntmVO, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen einschließlich den Hinweisen gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB an den FB 61/2 zu senden und dort zu verwahren.

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 Hestermannweg

für einen Bereich an der Merveldtstraße zwischen Heinrichstraße und Reginastraße,
im Stadtteil König-Ludwig, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 - Hestermannweg -“.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 Hestermannweg und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 249 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 Hestermannweg sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

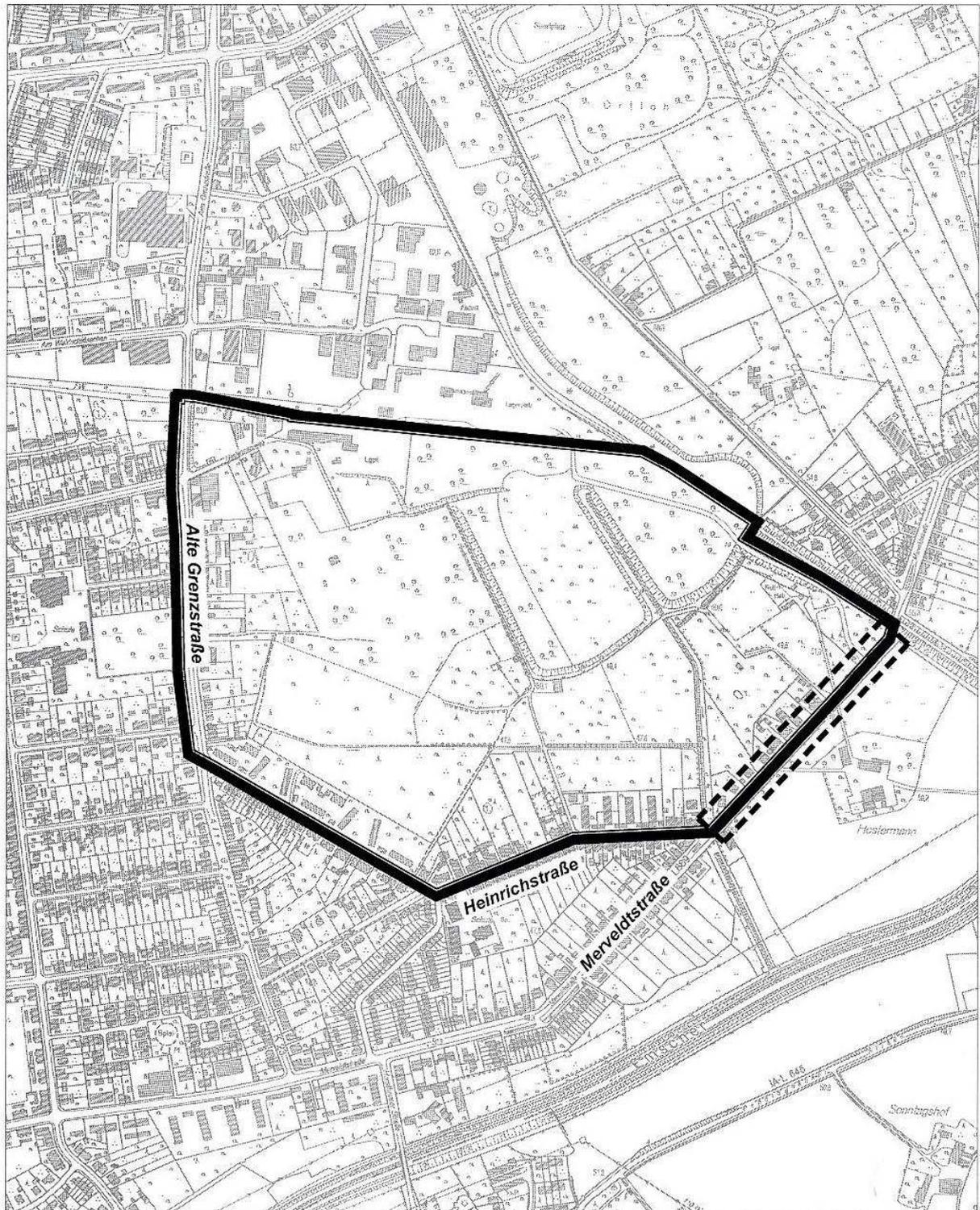
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 249 Hestermannweg der Stadt Recklinghausen



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 249
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 249
2. Änderung vereinf. Verfahren

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung zur Teilaufhebung des
Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 544
Merveldtstraße“ der Stadt Recklinghausen**

1. Zuständigkeit und Gegenstand der Bekanntmachung

gem. §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und §§ 6, 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014

Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

In seiner Sitzung am 18.05.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ beschlossen.

2. Verfahren vor der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012)

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen am 18.05.2015 beschlossene Durchführung der öffentlichen Auslegung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

In die Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen ist das Datum des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung eingesetzt worden.

Der Beschluss enthält einen redaktionellen Fehler. Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren soll eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, wie dies in § 13 Abs. 2 BauGB S. 1 Nr. 2 Alt 2 ermöglicht wird. Dieses Vorgehen stellt in Recklinghausen einen etablierten Standard dar und wird auch so im Sachverhalt erläutert.

Richtig hätte der Beschluss also heißen müssen:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. **§ 3 Abs. 2** die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“.*

Im Rahmen dieser Bekanntmachung wird daher der redaktionell korrigierte Beschluss bekanntgemacht, dieser stimmt inhaltlich mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Der Bürgermeister unterzeichnet die der Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ beigefügte Bekanntmachungsanordnung.

3. Form und Inhalt der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), §§ 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung ist in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen zu vollziehen. Ein Hinweis auf die entsprechende Ausgabe des Amtsblattes erfolgt in den Tageszeitungen gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen.

4. Vollzug der Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Als Nachweis des Vollzugs der Bekanntmachung sind ein Exemplar des entsprechenden Amtsblattes und die Ausschnitte aus den Tageszeitungen, in welchen auf die Bekanntmachung hingewiesen wird, zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 (3) BekanntmVO, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen einschließlich den Hinweisen gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB an den FB 61/2 zu senden und dort zu verwahren.

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“

für einen Bereich an der Merveldtstraße zwischen Heinrichstraße und Reginastraße,
in den Stadtteilen König-Ludwig und Grullbad, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ in einem Teilbereich und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ wird in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) aufgehoben.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 544 Merveldtstraße“ in einem Teilbereich und die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

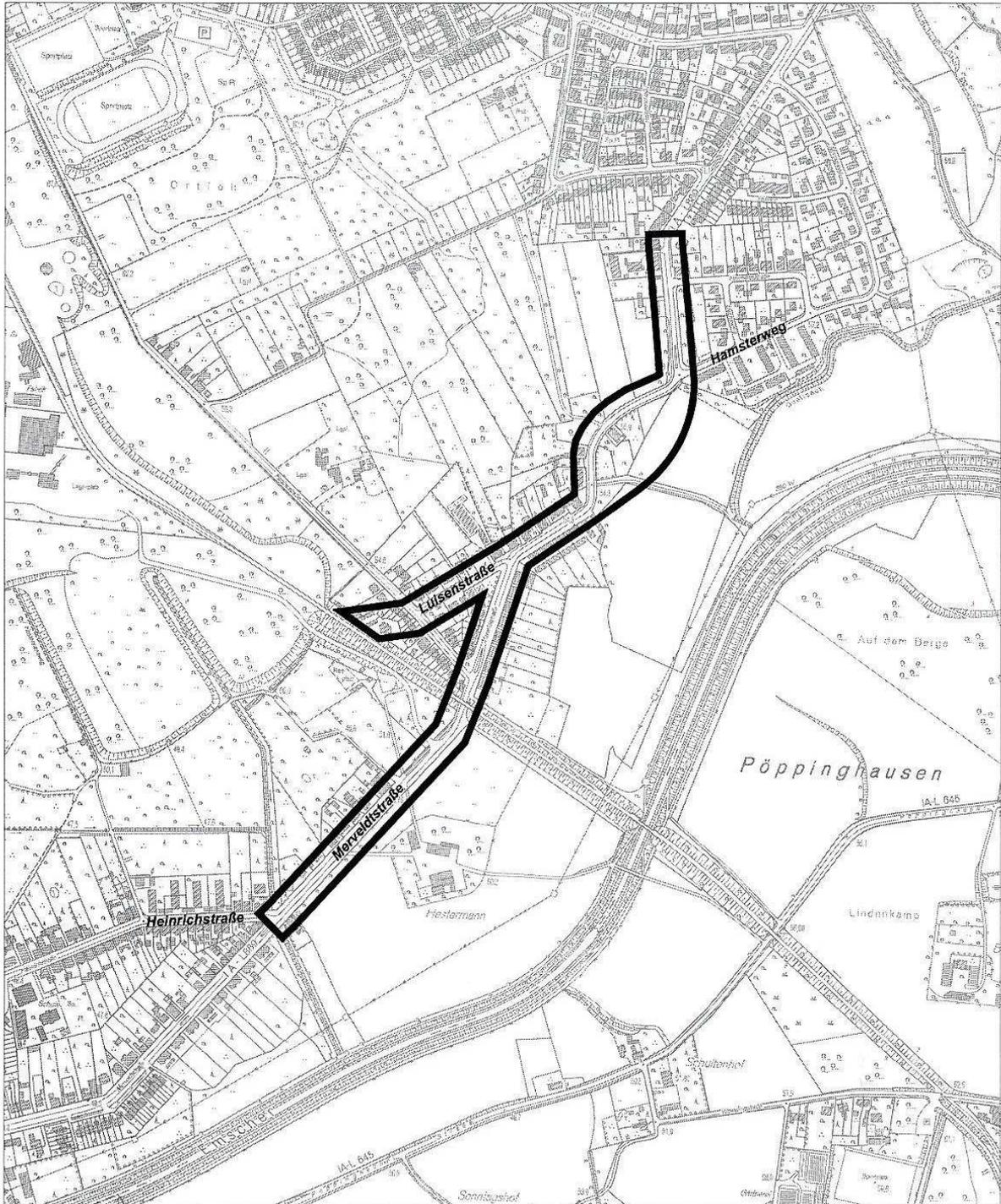
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs zur Teilaufhebung
des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 544“
im Teilbereich Merveldtstraße und Luisenstraße
in der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung
des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 551
Niederstraße“ der Stadt Recklinghausen**

1. Zuständigkeit und Gegenstand der Bekanntmachung

gem. §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und §§ 6, 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014

Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

In seiner Sitzung am 18.05.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ beschlossen.

2. Verfahren vor der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012)

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen am 18.05.2015 beschlossene Durchführung der öffentlichen Auslegung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

In die Präambel zur öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen ist das Datum des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung eingesetzt worden.

Der Beschluss enthält einen redaktionellen Fehler. Das Aufhebungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren soll eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, wie dies in § 13 Abs. 2 BauGB S. 1 Nr. 2 Alt 2 ermöglicht wird. Dieses Vorgehen stellt in Recklinghausen einen etablierten Standard dar und wird auch so im Sachverhalt erläutert.

Richtig hätte der Beschluss also heißen müssen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung wird daher der redaktionell korrigierte Beschluss bekanntgemacht, dieser stimmt inhaltlich mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Der Bürgermeister unterzeichnet die der Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ beige-fügte Bekanntmachungsanordnung.

3. Form und Inhalt der Bekanntmachung

gem. § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), §§ 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung ist in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen zu vollziehen. Ein Hinweis auf die entsprechende Ausgabe des Amtsblattes erfolgt in den Tageszeitungen gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen.

4. Vollzug der Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Als Nachweis des Vollzugs der Bekanntmachung sind ein Exemplar des entsprechenden Amtsblattes und die Ausschnitte aus den Tageszeitungen, in welchen auf die Bekanntmachung hingewiesen wird, zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 (3) BekanntmVO, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen einschließlich den Hinweisen gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB an den FB 61/2 zu senden und dort zu verwahren.

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“

für einen Bereich an der Niederstraße zwischen Ortlohstraße und Autobahn A2,
im Stadtteil Röllinghausen, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) aufgehoben.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

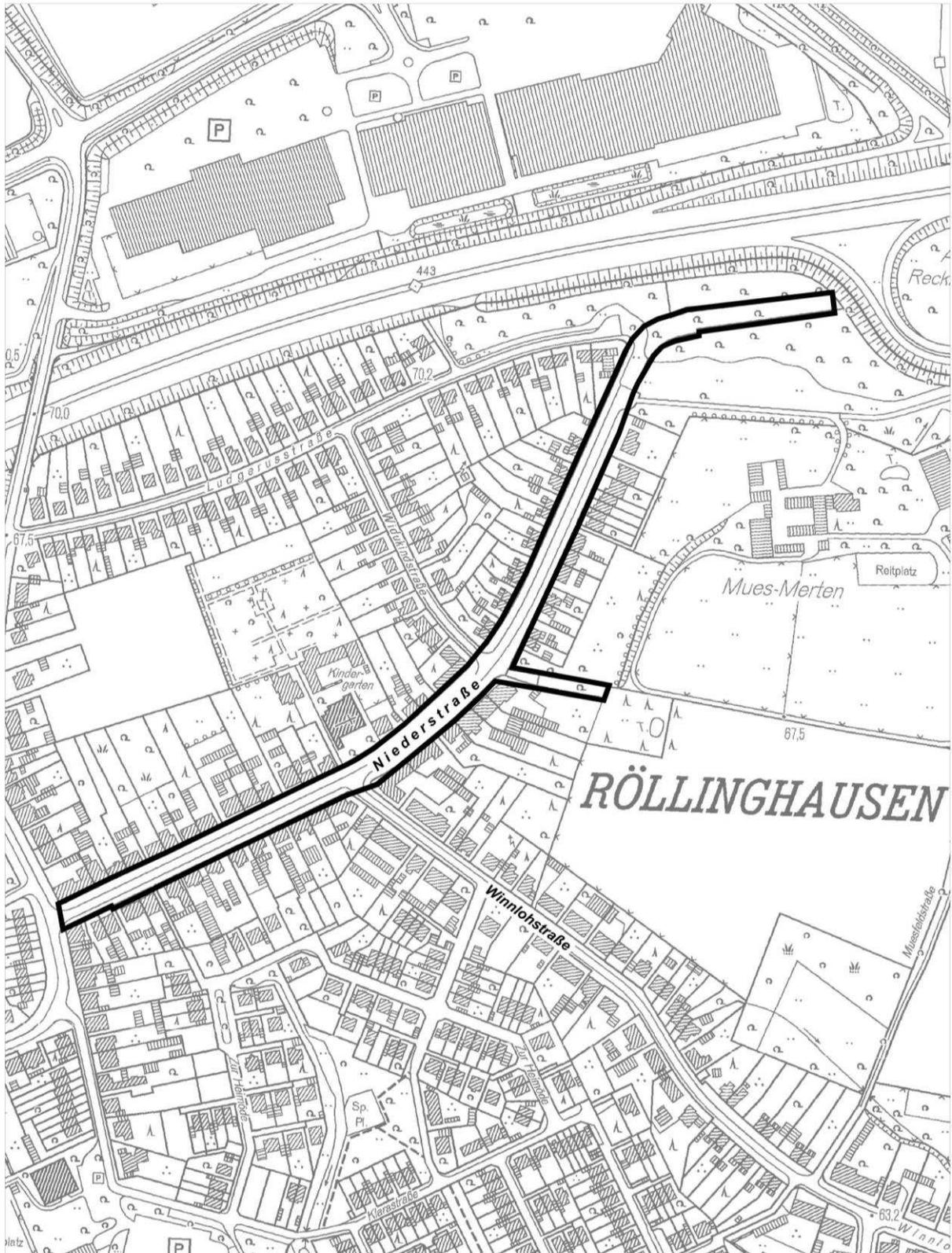
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 03.06.2015

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans
„Fluchtlinienplan Nr. 551 Niederstraße“ der Stadt Recklinghausen**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der Stadt Recklinghausen,
Aktenzeichen UH8574-37548BG0024340, vom 20.05.2015**

an

Herrn Zivorad Baricic, geb. am 14.09.1993

Letztbekannte Anschrift: Hertener Str. 71 in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Baricic ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 20.05.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 203, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 28.05.2015 an

Herrn Sandeep Singh,

letzte bekannte Anschrift: Bochumer Str. 214, 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Singh ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 28.05.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 250, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 03.06.2015 an Herrn Carsten Freitag

Letzte bekannte Anschrift: Middelicher Straße 277, 45892 Gelsenkirchen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Herrn Carsten Freitag ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 31/21/80-02/12-15 vom 03.06.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 08.00 – 18.00 Uhr, Mo, Di, Mi u. Fr 08.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr, Stadthaus A, Zimmer 1.48, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.